



Gemeindesteuersätze 2023

Natürliche Personen

Gemeindesteuer	45 %	der Staatssteuer
Kirchensteuer reformiert	0,410 %	des steuerbaren Einkommens
Abzug je Kind CHF 75 Max. 15 % der Staatssteuer	0,066 %	des steuerbaren Vermögens
Kapitalabfindung	0,082 %	¹ / ₅ des Einkommenssteuersatzes
Kirchensteuer römisch-katholisch	6 %	der Staatssteuer
Kirchensteuer christkatholisch	0,60 %	des steuerbaren Einkommens
Abzug je Kind CHF 60 Max. 15 % der Staatssteuer	0,10 %	des steuerbaren Vermögens
Kapitalabfindung	0,12 %	¹ / ₅ des Einkommenssteuersatzes
Feuerwehrrersatzabgabe	0,30 %	des weltweit steuerbaren Einkommens
Minimum	CHF 50 pro Person	
Maximum	CHF 1'000 pro Person	
Jahrgänge	1981 – 2003	
Fälligkeit	30. September 2023	
Vergütungszins	0,25 %	
Verzugszins	4 %	

Juristische Personen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	49 %	der Staatssteuer
Vereine, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften	49 %	der Staatssteuer
Holding- und Domizilgesellschaften siehe § 206 StG		
Fälligkeit	30. September 2023	
Vergütungszins	0,25 %	
Verzugszins	4 %	

Merkblatt

Vorausrechnung / provisorische Rechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2021.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2023 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuern, sind bis 30. September des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig, im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträge, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins von 0.25 % gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zum dreifachen Betrag der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung/en und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Oktober 2023 ein Verzugszins von 4 % erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist und die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Kontoauszüge und Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer sowie Bestellungen von Einzahlungsscheinen erhalten Sie unter E-Mail taxservice@bottmingen.ch oder Telefonnummer 061 426 10 41.

Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Buchstaben zuständige Person:

A-E	Marina Fortunato	061 426 10 26
F-J	Miguel Febbrari	061 426 10 24
K-Rol	Vakant	061 426 10 22
Rom-St	Eliane Stauffer	061 426 10 21
Su-Z	Olivia Brack	061 426 10 23